



---

**Regierungsrat**

Luzern, 27. September 2016

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 178**

Nummer: P 178  
Eröffnet: 21.06.2016 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Staatskanzlei  
Antrag Regierungsrat: 27.09.2016 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1011

**Postulat Stutz Hans und Mit. über den aktiven Einbezug von interessierten Kreisen bei Vernehmlassungen**

Ermächtigt unser Rat die Departemente zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens, bestimmen wir die Vernehmlassungsfrist und den Kreis der einzuladenden Gemeinwesen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Landeskirchen, andere Kantone), der Behörden und der Organisationen ausserhalb der Verwaltung. Entsprechend dem Verfassungsauftrag legen uns die Departemente eine Liste mit Organisationen vor, die an der Vernehmlassungsvorlage interessiert sind und zur Stellungnahme eingeladen werden sollen. Mit dem Versand werden die Vernehmlassungsunterlagen im Internet aufgeschaltet und die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens in der Regel mit einer Medienmitteilung begleitet. Welche Organisationen an der Vorlage interessiert sein könnten, ist eine Ermessensfrage und bestimmt sich nach dem Einzelfall. In Frage kommen Interessenvertretungen von Gemeinwesen (z.B. Verband Luzerner Gemeinden), Verbände (Berufsverbände wie der Gemeindeschreiberverband, Verbände von sozialen Einrichtungen, Umweltverbände usw.), Fachvereine, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen u.a.m. In der laufenden Vernehmlassung des kantonalen Energiegesetzes beispielweise wurden ausser den politischen Parteien, den Gemeinden und den Departementen über dreissig Verbände und andere Organisationen ausserhalb der Verwaltung angeschrieben. In der Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom März 2016 wurde hingegen gar kein Verband, in der Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom November 2015 wurden vier Verbände angeschrieben. In der Regel werden Organisationen angeschrieben, die einen Bezug zum Kanton Luzern haben (z.B. Regionalsektion eines gesamtschweizerischen Verbandes) und uns Hinweise zur Machbarkeit eines Vorhabens, zur Erlassverbesserung oder zur Akzeptanz einer Regulierung geben können.

In der Vernehmlassung zur Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes hat unser Rat entschieden, die Vorlage den im Kantonsrat vertretenen Parteien, allen Gemeinden und dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG), dem Kantonsgericht sowie den Departementen zuzustellen. Die kantonale Vorlage setzt in wesentlichen Teilen das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 um, zu dem ein umfangreiches Vernehmlassungsverfahren auf Bundesebene bereits stattgefunden hat und dessen Ergebnisse auch in die Luzerner Vorlage eingeflossen sind. Besondere Organisationen, die sich um die Belange des Bürgerrechtswesens im Kanton Luzern kümmern, sind uns nicht gemeldet. Allgemeine staatspolitische Themen, wie das Bürgerrecht und das Stimm- und Wahlrecht, werden von den politischen Parteien abgedeckt (inkl. rechtliche Stellung der ausländischen Bevölkerung). Am Vernehmlassungsverfahren zum Bürgerrechtsgesetz haben sich denn neben dem VLG von den Verbänden noch die "Demokratischen JuristInnen Luzern" und die "Avenir Social", Sektion Zentral-

schweiz, ein Berufsverband des Sozialbereichs, beteiligt. Durch die vorangehende eidgenössische Gesetzesrevision, die Kommunikation des Kantons mittels Medienmitteilung und Aufschaltung der Vernehmlassungsunterlagen im Internet sowie die Presseberichterstattung waren diese Organisationen offenbar imstande, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen, ohne dass eine formelle Einladung ergangen ist. Auf jeden Fall können sich Organisationen bei den in der Sache zuständigen Departementen melden, wenn sie Interesse an einer künftigen Vorlage haben. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes wird bei einer nächsten Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes das zuständige Departement prüfen, ob auch die Verbände, die sich zur Totalrevisionsvorlage geäußert haben, eingeladen werden sollen. Unser Rat behält sich vor, bei jeder Vernehmlassungsvorlage zu entscheiden, wie weit der Kreis der (durch schriftlichen Verkehr) einzuladenden Organisationen zu ziehen ist. Unabhängig davon steht es in rechtlicher Hinsicht jeder Person und jeder Organisation frei, im Rahmen von kantonalen Vernehmlassungen Stellung zu nehmen (§ 27 Abs. 1 Kantonsverfassung) und die Möglichkeiten des Internets stellen eine breite Öffentlichkeit des Vernehmlassungsverfahrens her.

Aus diesen Gründen sehen wir keinen Handlungsbedarf und beantragen, das Postulat abzulehnen.